

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 7.

Kiel, den 29. April.

 1919.

Inhalt: 34. Reformationsfeier. — 35. Erhöhung der Beiträge zur Gesamtsynodalkasse. — 36. Kirchliche Handreichung für christliche Hebammen. — Personalien usw.

Nr. 34. Reformationsfeier.

Kiel, den 22. April 1919.

Der deutsche evangelische Kirchenausschuß beabsichtigt, ein Gesamtbild über die aus Anlaß des Reformationsfestes im Jahre 1917 in Deutschland getroffenen kirchlichen Veranstaltungen zu entwerfen und hat uns um eine kurze Schilderung der stattgefundenen Feiern gebeten. Da die Sache sehr eilig ist, ersuchen wir die Herren Geistlichen, eine kurze Darstellung der Gemeindefeiern spätestens bis zum 15. Mai an die Herren Kirchenpräsidenten einzureichen.

Soweit die Pfarrchroniken Berichte enthalten, werden diese zweckmäßig abschriftlich einzureichen sein, andernfalls ersuchen wir, noch nachträglich die Schilderung in die Pfarrchroniken aufzunehmen.

Der Einreichung eines kurzen, zusammenfassenden Berichts durch die Herren Präpste sehen wir bestimmt bis zum 1. Juni entgegen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. I 659.

Nr. 35. Erhöhung der Beiträge zur Gesamtsynodalkasse.

Kiel, den 18. April 1919.

Wie wir hören, sind in manchen Gemeinden unserer Landeskirche durchaus irriige Ansichten über die Gründe verbreitet, die zu der leider notwendig gewordenen bedeutenden Erhöhung der Gesamtsynodalkassenbeiträge (von 6% auf 10% des staatlichen Einkommensteuerfolls) geführt haben.

Da hierbei von unlauteren Elementen auch mit der Behauptung gearbeitet wird, daß die Beträge zur Deckung der vom Konsistorium vorgenommenen Zeichnungen von Kriegsanleihe verwendet werden sollten, sehen wir uns, einem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch entsprechend, ausnahmsweise veranlaßt, diesen Punkt mit einigen Worten hier aufzuklären.

1. Die Erhöhung ist in erster Linie veranlaßt durch die im Haushaltsplane der Gesamtsynodalkasse für 1916/18 gar nicht vorgesehen gewesenen Zahlungen von Kriegsteuerungsbezügen an Geistliche und deren Hinterbliebene.

Für diesen Zweck sind aufgewendet:

In den Rechnungsjahren 1916 und 1917 abzüglich der aus Staatsmitteln erstatteten Beträge	212 663,34 <i>M.</i>
im Rechnungsjahre 1918 (einschließlich der von der Gesamtsynode einstimmig beschlossenen einmaligen Steuerzuschulage für Dezember 1918) bisher	634 182,— "
also für die drei Rechnungsjahre 1916—1918 insgesamt . . .	846 845,34 <i>M.</i>

Während die Mehrausgaben für die Jahre 1916 und 1917 aus den Mitteln des in früheren Jahren angesammelten Ausgleichsfonds gedeckt werden konnten, wird für das Rechnungsjahr 1918 infolge der gesteigerten Ausgaben für die Kriegsteuerzuschulagen mit einem Fehlbetrag von rund 400 000 *M.* gerechnet werden müssen. Hierzu kommen im neuen Haushaltsplan 1919/21 wiederum schätzungsweise mindestens 435 000 *M.* für Kriegsteuerzuschulage, und zwar mußten diese Beträge, da sich noch gar nicht absehen läßt, wann diese Mehrausgabe fortfällt, für alle drei Jahre eingesetzt werden. Besonders sei noch darauf hingewiesen, daß den Geistlichen Kriegsteuerzuschulungen höchstens in demselben Betrage wie den Staatsbeamten gewährt sind. Für die Zukunft werden sie diesen Betrag nicht einmal erreichen.

2. Einen weiteren Grund für die Erhöhung der Beiträge bildet die Steigerung gewisser gesetzlich festgelegter Beträge, die automatisch durch die Erhöhung der veranlagten Staatseinkommensteuerfolls bedingt sind.

Es sind dies

- | | |
|--|-------------------|
| a) die landeskirchlichen Beiträge zur Alterszulagekasse, zur Ruhegehaltskasse und zum Pfarrwitwen- und Waisenfonds mit einem Mehrbetrage von insgesamt | 121 000 <i>M.</i> |
| b) die 1½% der Einkommensteuerfolls, die an den landeskirchlichen Hilfsfonds abzuführen sind, mit einem Mehrbetrage von | 91 815 " |

Die obigen Zahlen sind dem Referat des Berichterstatters der Finanzkommission Herrn Regierungs- und Schulrat Prall in den Verhandlungen der Gesamtsynode entnommen. Aus den Verhandlungsprotokollen, die den Gemeinden in nächster Zeit zugehen werden, ergibt sich das Nähere.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, von dieser Finanzlage schon jetzt den Kirchenvorständen Mitteilung zu machen. Sie erbringen den schlüssigen Beweis, daß die bedauerliche Erhöhung lediglich zur Bestreitung notwendiger Ausgaben (hauptsächlich im Interesse der Geistlichen) und zwar in der vollen Höhe erforderlich war. Allen gegenteiligen Behauptungen ersuchen wir mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Wir behalten uns vor, die Verbreiter solcher falschen Gerüchte wegen verleumderischer Beleidigung zur Verantwortung zu ziehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 840.

Müller.

Nr. 36. Kirchliche Handreichung für christliche Hebammen.

Kiel, den 15. April 1919.

Von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ist unter dem Titel „Kirchliche Handreichung für christliche Hebammen“ ein Büchlein herausgegeben, das der Verbreitung unter den Hebammen in unseren Stadt- und Landgemeinden wert ist. Es stellt eine zeitgemäße Neubearbeitung der im Jahre 1890 von dem genannten Konsistorium herausgegebenen „Kirchlichen Instruktion für christliche Hebammen“ dar und will in gleichem Maße dem Volke wie der Kirche und den Hebammen selber dienen. Zumal in der gegenwärtigen Zeit ist eine gewissenhafte und von christlicher Gesinnung geleitete Ausbildung des verantwortungsvollen Berufs der Hebammen für unser ganzes Volk von hoher Bedeutung. Ebenso sehr ist aber auch eine Stärkung der seit Einführung des Personenstandgesetzes gelockerten Verbindung zwischen Pfarramt und Hebammenstand im Interesse kirchlicher Ordnung und christlicher Sitte notwendig.

Wir empfehlen daher den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen angelegentlich, auf Kosten der Kirchenkasse den jeweiligen Hebammen ihres Gemeindebezirks dieses Büchlein zu überreichen. Die Schrift kann von dem Verlag Trowitsch & Sohn, Berlin SW., Wilhelmstraße 29, bezogen werden. Der Preis beträgt für das Einzelstück 45 Pfg. (postfrei 50 Pfg.), für 10 Stück postfrei je 40 Pfg., für 50 Stück je 35 Pfg.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 639.

Müller.

Personalien.

Bestätigt: Am 25. April die Wahl des Pastors Lorenzen-Röm als Pastor in Jorckirch.
In Ruhestand versetzt: 1. zum 1. Oktober auf seinen Antrag Hauptpastor Hansen-Rendsburg,
2. desgl. auf seinen Antrag Pastor Meyer in Lensahn.

Erledigte Pfarrstelle.

Hamwarde-Worh, Kreis Herzogtum Lauenburg. Grundgehalt 3000 *M.*, Grundgehaltszuschuß 600 *M.* Kreis Ausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg ernannt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 6. Mai 1919 an den Kreis Ausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg einzureichen.